



Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patienten-anwaltschaft und Bewohnervertretung zum Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung

(Fassung Mai 2008)

Der Verein VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patienten-anwaltschaft und Bewohnervertretung erlaubt sich zum übermittelten Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung Stellung zu nehmen; dies insbesondere auf Basis seiner langjährigen Erfahrung im Bereich der Vertretung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung, geistigen Behinderung oder psychischen Erkrankung des höheren Alters. Die Stellungnahme erfolgt daher aus dem Blickwinkel der Vertretung überwiegend erwerbsunfähiger Personen.

VertretungsNetz möchte zu den Grundsätzen und Zielen des Entwurfs folgende Punkte besonders hervorheben:

Bedauerlich ist, dass in Zukunft drei verschiedene Systeme (Sozialversicherungsrecht, Sozial- und/oder Behindertenhilfe und Bedarfsorientierte Mindestsicherung) die Grundlage für existenzsichernde Maßnahmen bilden sollen und die schon bestehende **Komplexität nicht reduziert** werden konnte. Der Entwurf lässt auch nähere Schritte, wie die Länder die darin enthaltenen Bestimmungen umsetzen sollen, offen. Es ist zu befürchten, dass in Zukunft noch länderspezifische Mindestsicherungsgesetze zum derzeitigen Bestand an Rechtsvorschriften hinzukommen werden.

Es wird für Menschen, die privat leben, (z.B. Bezug einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung, Besuch einer Beschäftigungstherapie, Inanspruchnahme einer Heimhilfe) **noch schwieriger werden, Rechtsansprüche zu wahren.**

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass Deutschland, trotz zehnfach höherer Bevölkerungszahl mit einem einzigen Sozialgesetzbuch sein Auslangen findet. Es ist geradezu tragisch, dass diese Chance einer Vereinheitlichung für Österreich nicht genutzt werden konnte.

So sehr das grundlegende **Ziel** des Entwurfs unterstützt werden muss, greift es unserer Ansicht nach **zu kurz**. Gerade von VertretungsNetz vertretene KlientInnen, die schwer psychisch krank bzw geistig behindert und daher erwerbsunfähig sind, sind aus der Ziel-

- Geschäftsführer
- Forsthausgasse 16-20, 1200 Wien
- peter.schlaffer@vsp.at • www.vertretungsnetz.at
- VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patienten-anwaltschaft, Bewohnervertretung
- Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435, DVR: 0689530

definition ausgeschlossen. Dies erweckt den Eindruck, dass künftig wieder lediglich **erwerbstätige Menschen** als „**vollwertig**“ anerkannt werden.

Angemerkt werden soll, dass dieser Entwurf nur für einen **Teilbereich der Unterstützungsleistungen** Standards schafft: Bislang gehörte es zu den Aufgaben der Sozial- und Behindertenhilfe, den **innerhalb und außerhalb von Einrichtungen** lebenden bedürftigen Menschen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Aus völlig uneinsichtigen Gründen werden nunmehr Menschen, die wegen Betreuungs- bzw. Pflegebedürftigkeit nicht alleine leben können, aus dem Anwendungsbereich einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung ausgeschlossen, obwohl Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit Armut hervorruft und wohl der häufigste Grund für die Inanspruchnahme von öffentlichen Unterstützungsleistungen ist. Damit bleibt weiterhin unklar, auf welche Leistungen ein Mensch, der in einem Heim leben muss, aufgrund öffentlich-rechtlicher Regelungen Anspruch hat und wie der Standard der Einrichtungen beschaffen sein muss. Obwohl diese Problemlagen angesichts der demographischen Entwicklungen höchste Priorität genießen sollten, lässt sie der Entwurf weiter unberührt.

Aufgrund der großen Bedeutung, die dem Thema Armutsbekämpfung und Armutsvermeidung zukommt, halten wir die **Veröffentlichung** des gem Art 19 Abs 2 Z 3 zumindest jedes zweite Jahr zu erstellenden **Berichtes und der sonstigen Empfehlungen** und Vorschläge **des Arbeitskreises** durch den Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz für erforderlich und ersuchen dringend, diese Ergänzung aus demokratiepolitischen Überlegungen in den Vertragstext aufzunehmen.

Zum Entwurf im Einzelnen

zu Art 3, Art 5 und Art 10:

Richtsätze nicht ausreichend

Auch wenn die Einführung bundesweiter Mindestrichtsätze begrüßt wird, darf nicht übersehen werden, dass die Richtsätze unter der Armutsgefährdungsschwelle angesiedelt sind! 60 % des Median-Äquivalenzeinkommens entsprechen in Österreich nach den Einkommensdaten von 2005 einem Betrag von € 10.711,- pro Jahr, geteilt durch 14, errechnet sich ein Betrag von € 765,- pro Monat. Der für den Einpersonenhaushalt zugrunde gelegte Ausgleichszulagenrichtsatz wurde für 2008 mit € 708,- bestimmt. Besonders problematisch und jeder Lebenspraxis widersprechend erscheint, dass der Richtsatz für Kinder nicht ab dem Erreichen des 14. Lebensjahrs dem einer erwachsenen Person im Haushalt angepasst wird. Der Versuch, mit einem Betrag in Höhe des Richtsatzes von € 127,60 im Monat und – falls es sich um das vierte Kind handelt – von € 106,34 im Monat auch nur die für einen Teenager notwendigen Lebensmittel zu be-

sorgen, ist zum Scheitern verurteilt bzw kann nur gesundheitsschädliche Folgen haben. Eine gesicherte sozialwissenschaftliche Erkenntnis, dass sich Armut über die Kinder vererbt, wird hier mit dem zynisch anmutenden Hinweis auf sonstige Transferleistungen (Steuerabsetzbetrag!) ignoriert.

ABGB-widrige Unterhaltspflichten?

Bisher ist bei der Feststellung der Ausgleichszulage gem § 292 Abs 2 ASVG das Nettoeinkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten zu berücksichtigen. Unklar ist, ob künftig durch den Verweis in Art 5 Abs 1 auf Art 10 Abs 3 Z 1 lit a nicht mehr nur das Einkommen des Ehegatten, sondern auch das des Lebensgefährten oder jeder anderen im Haushalt lebenden Person angerechnet werden soll. Es wird als äußerst problematisch angesehen, dass die Bestimmung nicht eindeutig abgefasst ist und so zu unterschiedlichen Auslegungen führen kann. War die Auslegung des § 292 Abs 2 ASVG im Wesentlichen unstrittig, wird nunmehr durch den Verweis die bisherige sozialhilferechtliche Problematik der Zurechnung von Personen in eine Haushaltsgemeinschaft in die bundesrechtlichen Regelungen eingeführt. Nicht zuletzt würde damit eine ABGB-widrige Unterhaltspflicht von Lebensgefährten oder nur zufällig gemeinsam in einer Wohnung (z.B. Wohngemeinschaft psychisch kranker oder geistig behinderter Menschen) lebender Personen etabliert. Wohngemeinschaft bedeutet aber nicht auch Wirtschafts- und Haushaltsgemeinschaft: Die in den Erläuternden Bemerkungen auf Seite 12 enthaltene Gleichsetzung muss auf das Schärfste abgelehnt werden! Vielfach leben Menschen zusammen, weil sie sich eine Einzelwohnung nicht leisten können – dafür werden sie nun nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen bestraft. Diese Vorgangsweise widerspricht auch dem in den Grundsätzen der Vereinbarung festgelegten Ziel der nachhaltigen sozialen Stabilisierung und Armutsbekämpfung.

Ersatz von Geld- durch Sachleistungen

Die in Art 10 Abs 6 angesprochenen „Ausnahmen“ müssen unbedingt näher definiert werden: Angesichts der unter dem EU-SILC liegenden Richtsätze ist eine „Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung“, wie sie in Art 1 als Ziel benannt wird, kaum möglich. Keinesfalls darf es dem Ermessen anheim gestellt bleiben, ob Geld- oder Sachleistungen gewährt werden.

zu Art 4: Persönliche Voraussetzungen, insb Staatsangehörigkeit

Der Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung soll jedenfalls für Personen, die sich rechtmäßig in Österreich aufhalten, gegeben sein. Im Rahmen der Tätigkeit von SachwalterInnen ist es nicht ungewöhnlich, dass auch die Angelegenheiten von **MigrantInnen**, die in Österreich **psychisch erkrankt** sind und nun hier ohne jeden

Aufenthaltstitel leben, besorgt werden müssen. Es stellt sich daher die Frage, nach welchen Regeln ein vorläufiger Lebensunterhalt bemessen werden soll.

zu Art 8: Krankenversicherung

Schon mit der 66. ASVG-Novelle (BGBl I 2006/131), die am 1.7.2006 in Kraft getreten ist, wurde die Möglichkeit geschaffen, dass die e-card auch allen SozialhilfeempfängerInnen zur Verfügung gestellt werden kann. Beinahe zwei Jahre später fehlen immer noch die nötigen Schritte zu einer Umsetzung: So ist es z.B. für eine aufgrund des Behindertengesetzes in einer Wohngemeinschaft lebenden körperlich und geistig behinderten Person nicht möglich, gemeinsam mit ihrer Wohngruppe in einem EU-Nachbarland Urlaub zu machen – ihr fehlt der Krankenversicherungsschutz im „Ausland“. Es bleibt zu hoffen, dass jenen rund 19 000 Personen, die nicht krankenversicherte SozialhilfeempfängerInnen sind, bald eine e-card zur Verfügung gestellt werden kann und sie damit keinen weiteren Diskriminierungen ausgesetzt sind. Nicht unerwähnt bleiben darf, dass durch den Verweis in Art 8 auf die Begünstigungen für Ausgleichszulagenbezieher nicht alle Selbstbehalte entfallen: AusgleichszulagenbezieherInnen sind von der Bezahlung der Rezeptgebühr befreit und damit auch von der Bezahlung des **Spitalskostenbeitrags** in der Höhe von € 10,47 (bzw. reduziert € 8,27) pro Tag. Dies gilt allerdings **nicht** für ihre **mitversicherten Angehörigen** (§ 447 f Abs 7 ASVG). Der Spitalskostenbeitrag für mitversicherten Angehörige beträgt € 15,60 pro Tag (d.i. 10% der Kosten) für 28 Tage im Jahr und muss vom hauptversicherten Ausgleichszulagenbezieher bezahlt werden. Oft sind davon Ehefrauen, die schwer krank sind, Hausfrauen und Mütter, die mit ihrem Ehemann mitversichert sind, Kinder psychisch kranker Menschen oder Eltern psychisch kranker oder geistig behinderter Kinder betroffen. Bei Krankenhausaufenthalten entstehen so hohe Kosten, die für die betroffenen Familien nur schwer bis gar nicht zu bezahlen sind.

Die **Aufnahme eines Ausnahmetatbestandes („soziale Schutzbedürftigkeit“)** in § 447 f Abs 7 ASVG wird dringend gefordert!

zu Art 11: Unterkunft

Derzeit ist mit € 240,- bis € 260,- für eine Wiener Gemeindewohnung (Einraumwohnung) oder mit € 250,- bis € 370,- für eine Wohnung in Salzburg zu rechnen. Es zeigt sich daher deutlich, dass der mit € 207,- (unter Einrechnung der Sonderzahlungen!) **veranschlagte Betrag** für das **Wohnen nicht ausreicht**. In diesem Zusammenhang ist der dem Gesetz zu entnehmende Verweis auf die zusätzlichen Leistungen durch die Länder, die allerdings nur auf Grundlage des Privatrechts zu gewähren sind, zu schwach. Ein **Rechtsanspruch** auf **Deckung** des angemessenen **Wohnbedarfs** sollte nicht zugunsten des kleinsten gemeinsamen Nenners aufgegeben werden. Die in den Erläute-

rungen enthaltene Berechnung weist überdies darauf hin, dass ein Viertel der Sonderzahlungen für Wohnraum zweckgewidmet ist. Dies stellt gegenüber den derzeitigen sozialhilferechtlichen Grundsätzen eine Verschlechterung dar.

Äußerst problematisch wird gesehen, dass Heizung und Strom bereits durch die Leistung zum Lebensunterhalt gedeckt sein sollen.

zu Art 12: Zusatzleistungen

Es erscheint vordringlich, dass dem Individualitätsprinzip durch Gewährung individuellen Sonderbedarfs, der über die Mindestsicherung hinausgeht, in Form eines **Rechtsanspruchs** auf wiederkehrende krankheits- und pflegebedingte Mehraufwendungen (z.B. Dialysepatienten, Diabetespatienten etc), Rechnung getragen wird.

zu Art 14: Einsatz der Arbeitskraft

Zum einen wird befürchtet, dass durch **Verschärfungen** der **Zumutbarkeitsbestimmungen** bzw der **Sanktionen** bei fehlender Arbeitswilligkeit massiver **Druck** auf die Hifesuchenden ausgeübt werden könnte, auch solche Beschäftigungsmöglichkeiten anzunehmen, die keine dauerhafte Überwindung einer Notlage ermöglichen. Der **fehlende Berufsschutz** kann zu einem sukzessiven Verlust von Qualifikationen von Menschen führen und die **Verfestigung von Armutslagen** bewirken.

Zum anderen erhebt sich die Frage, wer die persönliche Situation der Hilfe suchenden Person beurteilt und auf welche Art dies geschehen soll: Gerade psychische Erkrankungen werden lange nicht als solche diagnostiziert und weder von den Betroffenen noch von Dritten als solche wahrgenommen. Die Betroffenen erscheinen vielleicht als arbeitsunwillig und sind auch durch „Sanktionen“ nicht erreichbar. Eine **Qualifizierung** des **Personals** erscheint zur Abwendung der daraus entstehenden Gefahren für die Betroffenen unabdingbar.

zu Art 16: Verfahren

Entsprechend der Schutzbedürftigkeit der Anspruchsberechtigten sollte die **Berufungsfrist** auf **6 Wochen** verlängert werden.

Es ist für den Anspruchsberechtigten **unzumutbar**, mit seinen Ansprüchen auf **unterschiedliche verfahrensrechtliche Bestimmungen** verwiesen zu werden. So müsste etwa ein Mensch mit einer psychischen Erkrankung, der in Wien lebt, seinen Anspruch auf soziale Dienste (Heimhilfe) auf das Wiener Sozialhilfegesetz, den Anspruch auf Besuch einer Beschäftigungstherapie auf das Wiener Behindertengesetz und seinen Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung auf eine derzeit nicht ersichtliche Rechtsgrundlage stützen.

zu Art 16: Antragslosigkeit / Soforthilfe

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung sollte auch **von Amts wegen** geleistet werden, wenn den „geeigneten Stellen“ – und zwar egal auf welche Art – Tatsachen bekannt werden, die eine Hilfeleistung erfordern. Dieses bisher in allen Sozialhilfegesetzen enthaltene Prinzip ist aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung „verschwunden“.

Der Grundsatz, dass **Soforthilfe** inkl. Geldauszahlung durch dezentrale niederschwellige und bedarfsgerechte Beratungs- und Betreuungsangebote zumindest **innerhalb einer Woche** geleistet werden soll, fehlt!

zu Art 17: Arbeitsfähigkeit / Arbeitsunfähigkeit

Fraglich ist, wie bei schwer (psychisch) erkrankten bzw geistig behinderten Personen diese Beurteilung unter Schonung der Person vorgenommen werden kann. Es erscheint sinnvoll, auf bereits bestehende Einschätzungen, wie beispielsweise die ärztliche Begutachtung durch das Bundessozialamt im Rahmen der Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe, abzustellen. Auch bei der Geltendmachung von Sonderbedarf sollte die Möglichkeit bestehen, eine bereits vorliegende Feststellung der Erwerbsunfähigkeit durch den Pensionsversicherungsträger heranzuziehen. Vielfach ist für psychisch erkrankte und geistig behinderte Menschen eine Begutachtung mit hoher Belastung verbunden. Termine müssen wiederholt werden, da sie trotz Begleitungsangebots nicht wahrgenommen werden können. Flexible Terminvergabe (kurzfristig, mehrere Termine) und allenfalls die Erstellung von „**Aktengutachten**“ sind vorzusehen. Die Anerkennung von bereits vorliegenden Gutachten für die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit sollte jedenfalls dann vorgesehen werden, wenn der Anspruchswerber dadurch keine Verschlechterung erfährt. Auf diese Art und Weise könnten wesentliche materielle Kosten durch den Entfall von Mehrfachbegutachtungen eingespart, aber auch immateriellen Gesichtspunkten (Schonung der Antragsteller) Rechnung getragen werden. An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass für KlientInnen von VertretungsNetz im Rahmen einer erstmaligen Einkommenssicherung im Regelfall vier Begutachtungen erforderlich werden (z.B. für die erhöhte Familienbeihilfe, Sozialhilfe Richtsatzergänzung, Pflegegeld, und Pension).

zu Art 18: Datenverwendung und Statistik

Begrüßt wird, dass eine jährliche Gesamtstatistik für Maßnahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erstellt werden soll. Es ist unbedingt erforderlich, dass diese auch öffentlich zugänglich gemacht wird. Verantwortlich dafür wäre aus unserer Sicht das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz.

zu Art 19: Arbeitskreis für Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Bedauerlich ist, dass im Unterschied zum Arbeitskreis für Pflegevorsorge der nun einzurichtende Arbeitskreis für Bedarfsorientierte Mindestsicherung mit noch weniger Kompetenzen ausgestattet wurde. So ist z.B. nur in Zwei-Jahres-Abständen ein verpflichtender Bericht zu legen, auch wird kein Fälligkeitsdatum festgelegt. Weiters ist die Form, in der dieser Bericht erstellt werden soll, nicht beschrieben und eine Publikation nicht verbindlich vorgesehen. Dies lässt an den Einflussmöglichkeiten dieses Gremiums von vornherein zweifeln.



Dr. Peter Schlaffer
Geschäftsführer
VertretungsNetz – Sachwalterschaft,
Bewohnervertretung, Patientenanwaltschaft
1200 Wien, Forsthausgasse 16 – 20

Wien, am 15.05.2008

www.vertretungsnetz.at
e-mail: verein@vsp.at